

Hinweisblatt für ausländische Bewerber zum PQ-Verfahren

Geltungsbereich

Auch ausländische Bewerber aus dem EU-Raum dürfen sich präqualifizieren lassen. Neben Unternehmen aus den EU-Alt-Staaten gilt dies für Unternehmen folgender Staaten aus Mittel- und Osteuropa:

- Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn

Noch keine Präqualifizierung führen wir durch für Unternehmen aus:

- Bulgarien, Rumänen (beide vsl. erst ab 01.01.2014) und Drittstaaten

Grundlagen

Grundlage für eine Präqualifizierung nach PQVOB ist auch für ausländische Unternehmen der Leitfaden des BMVBS für die Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Für die Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens (PQ-Verfahren) sind von den ausländischen Bewerbern daher im Grundsatz die gleichen Nachweisdokumente abzufordern wie für die inländischen Unternehmen. Da es sich um ein bundesweites Verfahren handelt, sind die Unterlagen in deutscher Sprache abzugeben („Amtssprache“). Dies betrifft sowohl die Vorlagenmuster wie auch die Dokumenteninhalte.

Daraus folgt folgende Vorgehensweise:

- Antrags- und Vertragsunterlagen entsprechen unverändert den inländischen Vorgaben (in deutscher Sprache)
- Alle Eigenerklärungen (E1 bis E5) entsprechen unverändert den inländischen Vorgaben (in deutscher Sprache)
- Alle freiwilligen Unterlagen (F1 bis F3) entsprechen unverändert den inländischen Vorgaben (in deutscher Sprache)
- Referenzen entsprechen unverändert den inländischen Vorgaben (in deutscher Sprache)
- Für Amtliche Dokumente (AD1 bis AD9) sind (vergleichbare) Nachweise des betreffenden europäischen Landes vorzulegen. Solche Nachweise erfolgen normalerweise durch Bescheinigungen nationaler Behörden. Diese sind länderspezifisch und werden in der Regel in der jeweiligen Landessprache ausgestellt. Für das PQ-Verfahren sind diese Nachweisdokumente vom Antragsteller in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die Übersetzungen müssen notariell beglaubigt werden. Die Nachweisdokumente und die beglaubigten Übersetzungen müssen jeweils im Original vorliegen.

Vergleichbarkeit Amtlicher Dokumente

Um die Vergleichbarkeit amtlicher Dokumente aus den verschiedenen Mitgliedstaaten mit den deutschen Dokumenten festzustellen, weisen wir auf die Datenbank „e-CERTIS“, eine Initiative der europäischen Kommission für Unternehmen und Vergabestellen, hin. Die Datenbank, einschließlich eines Leitfadens zur Anwendung steht mehrsprachig im Internet unter folgender Web-Adresse zur Verfügung:

Startseite und Übersicht:

https://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/e-procurement/e-certis/index_de.htm

Datenbank Dokumente:

<http://ec.europa.eu/markt/ecertis/searchDocument.do>